

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk beschließt in Ihrer Sitzung am 15.03.2023 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.03.2019:

Artikel 1

-Satzungsänderung-

§ 1

Die Anlage 1 – Begriffsdefinitionen wird unter dem Begriff Schmutzwasser um folgenden Begriff (inkl. Erläuterung) erweitert:

Klärschlamm	ist der pumpfähige Anteil des Schmutzwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
-------------	---

§ 2

Die Anlage 2 – Grenzwerte für Schmutzwässer wird unter der Tabelle durch folgenden Inhalt erweitert:

Die Untersuchungsparameter sowie deren Grenzwerte für Kleinkläranlagen ergeben sich aus der jeweiligen wasserrechtlichen Zulassung.

Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung.

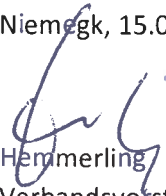
Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen die diesbezüglich allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende andersrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 2

-Inkrafttreten-

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Niemegk, 15.03.2023



Hemmerling
Verbandsvorsteher

Abwasserentsorgungsverband Niemegk Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung fasste am 15.03.2023

in öffentlicher Sitzung den folgenden

Beschluss 02-03/23

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk (AEV) in dem beiliegenden Entwurf vom 22.02.2022.

Sach- und Rechtslage

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des AEV gemäß §15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Die Beschlussfassung erfolgte: einstimmig
 mehrheitlich

Gemeinde	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadt Niemegk	5	/	/
Gemeinde Planetal	2	/	/
Gemeinde Rabenstein/Fläming	2	/	/

Niemegk, 15.03.2023



Dr. Linthe
Vorsitzender der Verbandsversammlung